



Essener Musical Academy

Die Musicalschule für Kids und Teens

Satzung

der

EMA_{e. V.}

Essener Musical Academy

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Essener-Musical-Academy e.V., kurz EMA.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 45289 Essen-Burgaltendorf, Fritz-Schaub-Weg 14, und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen werden.

2. Zweck

2.1 Die EMA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“. Sie fördert die darstellende Kunst, die Musik, den Tanzsport und die damit verbundene Jugendarbeit sowie soziokulturelle Belange.

2.2 Ihr Ziel ist es zunächst Kindern (EMA Kids im Alter von 7 bis 11) und Jugendlichen (EMA Teens im Alter von 12 bis 16) Raum zu geben, sich selbst und ihre Talente zu entdecken und diese konsequent zu fördern. Mit der Vereinsarbeit soll die Akzeptanz und grundsätzlich achtsame Haltung zur eigenen und fremden Person gestärkt werden. Bei Bedarf können zu einem späteren Zeitpunkt auch (junge) Erwachsene bzw. Kindergartenkinder gefördert werden.

Die Vereinsmitglieder bekommen die Gelegenheit, sich musikalisch und künstlerisch weiterzuentwickeln, wichtige Persönlichkeitsmerkmale wie Selbstdarstellung und Selbstbewusstsein zu entwickeln und die Fähigkeit sich frei vor einem Publikum auszudrücken.

EMA will der Lebensfreude und der Gesundheit der Menschen dienen und bemüht sich deshalb unter Einbeziehung seiner Mitglieder um vielfältige Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Für die Vorstandsarbeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

3. Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch neutral und räumt den Menschen aller Rassen und Nationen die gleichen Rechte ein. Er engagiert sich für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaftsbeginn

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Wer Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4.2 Mitgliedschaftsende

4.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt (Kündigung) ist nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 1. eines Monats möglich. Diese fristgerechte Kündigung ist dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen. In Ausnahmefällen ist ein vorzeitiges Beenden der Mitgliedschaft möglich; hierbei müssen die Gründe schriftlich erläutert werden.

4.2.2 Insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder gegen das im Vereinsbereich geltende Recht kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.2.3 Ebenso können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind.

4.2.4 Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich und unter Angabe des Grundes zu informieren.

4.3 Beiträge

4.3.1 Die Höhe des Vereinsbeitrages zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.3.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gründungsmitglieder werden von der Aufnahmegebühr befreit.

4.3.3 Für kostenintensivere Kurse können durch den Vorstand gesonderte Aufnahmegebühren und Kursgebühren, die zusätzlich zum Vereinsmitgliedsbeitrag erhoben werden, beschlossen werden.

- 4.3.4 Der Vereinsbeitrag reduziert sich, wenn das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt. Die Höhe dieses Vereinsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.3.5 Der Vereinsbeitrag wird jeweils zum Monatsersten fällig. Im Verzugsfall sind pro Mahnung € 2,50 zu entrichten.
- 4.3.6 Die Mitgliedsbeiträge sind auch während der Ferien zu entrichten.

4.4 Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder des Vereins zahlen jährlich mindestens 25,-€. Der Betrag wird zum 01. September eines jeden Jahres fällig. Sie sind stimmberechtigt.

4.5 Dozenten

Die Dozenten werden als Mitglieder geführt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4.6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

5. Organisation und Inhalte

Die aktiven Mitglieder erhalten wöchentlich Übungseinheiten in den Bereichen Tanz, Schauspiel und Gesang sowie Proben und Projektarbeit. Die Stunden finden in altersgemischten Gruppen statt und werden von qualifizierten Leitern ausgeführt.

Inhalte insbesondere sind...

... im Bereich Tanz: Klassische Grundübungen, Bühnentanz, Rhythmusgefühl, Improvisation, Choreografien.

... im Bereich Schauspiel: Körperhaltung, Atemübungen, Ausdrucksformen (Körpersprache, Gestik, Mimik, Sprache, Stimme), Sprecherziehung, Improvisation, Rollenarbeit

... im Bereich Gesang: Stimmübungen, Atemtechnik, Rhythmik, Intonation, Improvisation. Die Songs sind einstimmig oder mehrstimmig, mal mit mal ohne Solo und in ganz unterschiedlichen Stilrichtungen.

In den intensiven Proben sind Kooperationsfähigkeit, Ehrgeiz, Ausdauer und Zielstrebigkeit gefragt.

Ziel der Stunden ist die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung einer Aufführung.

Das Vereinsangebot teilt sich in 2 Semester: Das Wintersemester ist in dem Zeitraum vom 1.8. – 31.1. und das Sommersemester ist vom 1.2. – 31.7.

Während der Schulferien in NRW findet kein Unterricht statt.

Im Laufe des Jahres können zusätzliche Workshops angeboten werden, die vorwiegend in den Ferien bzw. an Wochenenden stattfinden.

6. Organe

Organe der EMA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.1 Mitgliederversammlung

6.1.1 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis zum 30.11. eines jeden Jahres ein. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird, vorbehaltlich des Punktes 12 (Auflösung), innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt.

6.1.2 Zuständigkeit

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören

1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnungen der vorausgegangenen zwei Jahre
2. Entgegennahme der Berichte über die Buchprüfungen und Entscheidung über den Antrag auf Entlastung
3. Die Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie ggf. außerordentlicher Beiträge
4. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

5. Entscheidungen über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet wurden und nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
6. Satzungsänderungen
7. Die Auflösung des Vereins

6.1.3 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt bei den Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie voll geschäftsfähig sind. Bei fehlender oder eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder (bzw. deren gesetzlicher Vertreter), soweit sie anwesend sind, oder aber ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes für den Fall einer Wahl vorliegt.

6.1.4 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich des Punktes 12 der Satzung (Auflösung), ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden – vorbehaltlich des Punktes 12 (Auflösung) – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt).

Von mehreren Kandidaten gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit für die erstplatzierten Kandidaten finden Stichwahlen statt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn es von mindestens fünf der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt wird.

Zur Satzungsänderung, zur Vereinsauflösung und zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen ist ein 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

6.1.5 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung angeführt sind, können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit 2/3-Stimmenmehrheit anerkennt.

6.1.6 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet.
Falls er/sie verhindert ist, benennt der Vorstand eine(n) Vertreter/-in aus seinem Kreis.

6.2 Vorstand

6.2.1 Der Vorstand führt den Verein und koordiniert die Arbeit der Organe.

Den Vorstand bilden:

1. der/die Vereinsvorsitzende
2. der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der/die Organisationsleiter/-in

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines dieser Vorstandmitglieder ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Besprechungen des Vorstandes finden jährlich mindestens einmal statt. Wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder es wünscht, ist innerhalb eines Monats eine Vorstandsbesprechung durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot gem. §181 BGB befreit, sofern Verträge/Vereinbarungen über Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen sind.

6.2.2 Der/Die Vereinsvorsitzende

Der/Die Vereinsvorsitzende repräsentiert den Verein, führt den Vorstand und lädt zu dessen Besprechungen ein. Sein Vertreter ist der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende.

6.2.3 Der/Die Organisationsleiter/-in

Die Aufgaben des/der Organisationsleiters/-in umfassen die Bereiche:
Verwaltung, Schriftverkehr, Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederpflege

6.2.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der 1. Vorsitzende und der Organisationsleiter vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Bei Geschäften des täglichen Lebens (Ausgaben bis zu €200,-) sind die o.a. Personen allein vertretungsberechtigt.

6.2.5 Ehrenvorsitzende/r

Verdiente Vereinsvorsitzende können nach Ausscheiden aus dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden.

7. Mitarbeiterkreis Musical

Der Mitarbeiterkreis Musical ist für die Organisation und Inhalte der musikalischen und künstlerischen Angebote zuständig, entscheidungsbefugt und verantwortlich. Den Mitarbeiterkreis Musical bilden

1. die Verantwortlichen der Sparten Tanz, Schauspiel und Gesang als Leiter/-innen des Mitarbeiterkreises.
2. alle im Musicalbereich, von den Verantwortlichen der o.a. Sparten, eingesetzten Mitarbeiter/-innen, soweit sie Vereinsmitglied sind.

8. Jugendvertreter/in

Zur Jugendvollversammlung lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder (alle Mitglieder im Alter von 7-17) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis zum 31.10. eines jeden Jahres ein. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher.

Der/Die Jugendvertreter/in wird für ein Jahr gewählt. Er/Sie setzt sich für die Belange der EMA Kids und Teens ein und ist Ansprechpartner/in und Bindeglied zum Vorstand.

9. Kassenprüfer/innen

Die Buchhaltung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählte Mitglieder geprüft. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorgelegt wird. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

10. Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Besprechungen der Organe sind innerhalb von zwei Wochen Beschlussniederschriften zu fertigen. Niederschriften von der Mitgliederversammlung, die bei den Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden können, gelten als genehmigt, wenn innerhalb einer Zeit von zwei Monaten nach der Versammlung kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

11. Haftung

Der Verein, seine Organe und Mitarbeiter/-innen haften gegenüber den Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich – soweit sie auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen – nur, wenn und soweit die Haftung durch die abgeschlossenen Versicherungen gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das abhanden kommt oder beschädigt wird.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden sein muss, mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist binnen drei Monaten, frühestens jedoch einen Monat danach, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig mit 2/3-Stimmenmehrheit entscheidet.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der *Essener Elterninitiative zur Unterstützung krebskranker Kinder e.V.* übergeben.

Essen, den

Gründungsmitglieder: